



## Kreisausschuss

### Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend „Projekt Bürgerarbeit“ im Landkreis Marburg-Biedenkopf und Antwort des Kreisausschusses

#### Fachbereich KreisJobCenter

#### Antwort vom 01.10.2012

Frage 1:

Wie viele „Bürgerarbeitsplätze“ sind gegenwärtig im Landkreis Marburg-Biedenkopf eingerichtet?

Antwort:

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wurden 136 Bürgerarbeitsplätze eingerichtet.

Frage 2:

Wie viele „Bürgerarbeitsplätze“ sind davon besetzt?

Antwort:

Es wurden 129 Personen in Bürgerarbeit zugewiesen (Stand: September 2012).

Frage 3:

Wie differenziert sich die Zahl der Bürgerarbeiter/innen nach Einsatzort, (Bürger-) Arbeitgeber, Arbeitsbereich, Geschlecht und Alter?

Antwort:

Die Zahl der Bürgerarbeiter/innen differenziert sich wie folgt:

#### Einsatzorte:

- Biedenkopf	1 Person
- Breidenbach	1 Person
- Cölbe	4 Personen
- Ebsdorfergrund	8 Personen
- Gladenbach	6 Personen
- Marburg	102 Personen
- Münchhausen	1 Person
- Neustadt	3 Personen
- Rauschenberg	1 Person
- Weimar	1 Person
- Wetter	1 Person

## **(Bürger-) Arbeitgeber:**

### **Bildungs- und Beschäftigungsträger 86 Personen**

- Arbeit und Bildung e.V.	12 Personen
- BSJ	4 Personen
- Integral GmbH	5 Personen
- JUKO Marburg e.V.	14 Personen
- Neue Arbeit	17 Personen
- Praxis GmbH	34 Personen

### **Verwaltungen 20 Personen**

- Gemeinde Ebsdorfergrund	4 Personen
- Gemeinde Münchhausen	1 Person
- Stadt Marburg	2 Personen
- Stadt Rauschenberg	1 Person
- Landkreis Marburg-Biedenkopf	12 Personen

### **Sonstige Einrichtungen: 23 Personen**

- Förderverein der A. Disterweg-Schule	1 Person
- Förderverein Martin-von-Tour-Schule	2 Personen
- Hessisches Staatsarchiv	6 Personen
- Landessportbund/Sportkreis Marburg	3 Personen
- Marburger Bündnis gegen Depressionen	1 Person
- Rettungsarche e.V.	3 Personen
- St. Elisabeth Verein	2 Personen
- Staatliches Schulamt Marburg	1 Personen
- Waggonhalle	3 Personen
- Weitsprung Reisen gGmbH	1 Personen

## **Arbeitsbereiche:**

- Unterstützung Behinderter
- Kinder- und Jugendprojekte
- Freie Kulturarbeit
- Touristische Infrastruktur
- Erweiterung kommunaler Angebote
- Sozialbereich
- Vereinsarbeit
- Archivtätigkeiten
- Umweltprojekte

## **Geschlecht:**

37 Frauen  
92 Männer

## **Alter:**

20 – 30 Jahre	9
31 – 40 Jahre	32
41 – 50 Jahre	58
51 – 60 Jahre	28
61 – 65 Jahre	2

Frage 4:

Wie ist die Bezahlung der Bürgerarbeitsplätze geregelt? Finden Tarifverträge Anwendung? Wenn ja, welche?

Antwort:

Bei einer Bewilligung durch das Bundesverwaltungsamt werden von dort sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsplätze gefördert (ohne Arbeitslosenversicherung gemäß § 420 SGB III). Die Arbeitszeit muss 30 Wochenstunden und das Bruttoarbeitsentgelt muss mindestens 900,- € monatlich betragen. Für Personen, denen eine Beschäftigung von 30 Wochenstunden nicht möglich ist, können alternativ auch Beschäftigungen mit 20 Wochenstunden und einem Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 600,- € monatlich eingerichtet werden.

Für einen Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten wird das Arbeitsentgelt eines Beschäftigungsverhältnisses bei 30 Stunden wöchentlich mit monatlich 1.080,- € durch das Bundesverwaltungsamt gefördert. Dabei ist mindestens ein Bruttoarbeitsentgelt von 900,- € zu zahlen. Über 1080,- € hinausgehende Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Alternativ kommt eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 720,- € monatlich und einem Bruttoarbeitsentgelt von 600,- € in Betracht. Bei der Zuwendung durch das Bundesverwaltungsamt handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung.

Zum förderfähigen Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers zählen

- Beiträge zur Krankenversicherung (KV)
- Beiträge zur Rentenversicherung (RV)
- Beiträge zur Pflegeversicherung (PV)
- Umlage U1 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Umlage U2 Lohnfortzahlung bei Mutterschutz
- Umlage U3 Insolvenzgeldumlage

Nicht förderfähig sind

- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung
- Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Zusatzversorgungskasse)
- Vermögenswirksame Leistungen
- Sozialversicherungsanteile (KV, RV, PV) und Umlage-Anteile (U1, U2, U3), die auf nicht zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile (wie VBL, ZVK, Jahressonderzahlungen etc.) entfallen. Diese müssen für die Ausgabenerklärung aus den Sozialversicherungsbeiträgen herausgerechnet werden, weil diese Anteile nicht in den EU-Erstattungsantrag einfließen dürfen.

Es handelt sich um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Einschlägige tarifliche Regelungen sind daher anzuwenden. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) findet keine Anwendung bei Beschäftigten, die Arbeiten nach den §§ 260ff SGB III verrichten. Nach der Auslegung des Bundesministeriums des Innern gilt diese sogenannte „Öffnungsklausel“ auch für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit.

Frage 5:

Wie entwickelte sich die Zahl der besetzten Bürgerarbeitsplätze im Landkreis Marburg-Biedenkopf in der Zeit?

Antwort:

Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat sich die Zahl der besetzten Bürgerarbeitsplätze im Landkreis Marburg-Biedenkopf seit dem 15.01.2011 (frühestmögliches Einstiegsdatum) wie folgt entwickelt:

Jan	11	0 Personen	Jan	12	12 Personen
Feb	11	2 Personen	Feb	12	8 Personen
Mrz	11	5 Personen	Mrz	12	11 Personen
Apr	11	1 Personen	Apr	12	15 Personen
Mai	11	3 Personen	Mai	12	21 Personen
Jun	11	4 Personen	Jun	12	10 Personen
Jul	11	2 Personen			
Aug	11	8 Personen			
Sep	11	14 Personen			
Okt	11	5 Personen			
Nov	11	4 Personen			
Dez	11	4 Personen			

**Hinweis:**

*Die endgültigen Werte für Auswertungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben (T-3-Meldung). D.h. mit der Statistikmeldung im September 2012 werden die endgültigen Werte rückwirkend für den Stichtag im Juni 2012 ermittelt. Somit wird sichergestellt, dass nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen berücksichtigt werden können.*

Frage 6:

Wie viele Bürgerarbeitsplätze wurden über Leiharbeitsfirmen besetzt?

Antwort:

Mit der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG zum 1. Dezember 2011 erfasst die Erlaubnispflicht für eine Arbeitnehmerüberlassung alle natürlichen und juristischen Personen, die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht (vgl. § 1 AÜG). Die Arbeitnehmerüberlassung im Modellprojekt Bürgerarbeit ist grundsätzlich zulässig. Durch das Bundesverwaltungsamt bewilligte Tätigkeiten bleiben auch dann verbindlich und dürfen nicht verändert werden, wenn der Arbeitnehmer an einen Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wird. In diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger (Verleiher) organisatorisch sicherzustellen, dass auch inhaltlich keine Abweichung von den bewilligten Arbeiten erfolgt. Die Auflagen und besonderen Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamts sind stets Obliegenheiten des Zuwendungsempfängers und können nicht an den Dritten delegiert werden.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind bei einem Beschäftigungsträger (keine Leiharbeitsfirma) mit vorliegender Zulassung zur Arbeitnehmerüberlassung 10 BürgerarbeiterInnen beschäftigt, die an Dritte überlassen werden.

Frage 7:

Wie viele Menschen befinden sich zurzeit in der Aktivierungsphase? Kann der Kreisausschuss einschätzen, wie viele Menschen davon einen Migrationshintergrund haben?

Antwort:

Zurzeit befinden sich 192 Menschen (Stand 30.09.2012) in der Aktivierungsphase. Eine Einschätzung über den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund kann nicht gemacht wer-

den. Der Migrationshintergrund wird zwar vor Ort erhoben, ist aber nur überörtlich auswertbar und wird den Grundsicherungsträgern auch nicht für Einzelfälle rückgespiegelt.

Frage 8:

Wie hat sich die Zahl der Menschen in der Aktivierungsphase über die Zeit entwickelt? Kann der Kreisausschuss einschätzen, wie viele Menschen davon einen Migrationshintergrund haben?

Antwort:

Die Zahl der Menschen in der Aktivierungsphase hat sich über die Zeit (seit Beginn des Modellprojektes Bürgerarbeit) wie folgt entwickelt:

- Im Jahr 2010 (seit dem 15.07.2012) befanden sich 174 Personen in der Aktivierungsphase
- Im Jahr 2011 befanden sich 399 Personen in der Aktivierungsphase
- Im Jahr 2012 (Stand 30.09.2012) befanden sich 244 Personen in der Aktivierungsphase

Frage 9:

Wie differenziert sich die Zahl der Menschen in der Aktivierungsphase seit Beginn des Projektes „Bürgerarbeit“ nach Alter, Geschlecht, Wohnort?

Antwort:

Die Zahl der Menschen in der Aktivierungsphase differenziert sich seit Beginn des Projektes Bürgerarbeit wie folgt:

<u>Alter:</u>	<u>Geschlecht:</u>	<u>Wohnort:</u>	
20 – 30 Jahre	183 Personen	Amöneburg	3 Personen
31 – 40 Jahre	341 Personen	Angelburg	4 Personen
41 – 50 Jahre	375 Personen	Bad Endbach	19 Personen
51 – 60 Jahre	73 Personen	Biedenkopf	34 Personen
61 – 65 Jahre	14 Personen	Breidenbach	7 Personen
		Cölbe	27 Personen
		Dautphetal	25 Personen
		Ebsdorfergrund	22 Personen
		Fronhausen	9 Personen
		Gladenbach	21 Personen
		Kirchhain	44 Personen
		Lahntal	21 Personen
		Lohra	19 Personen
		Marburg	592 Personen
		Münchhausen	8 Personen
		Neustadt	9 Personen
		Rauschenberg	2 Personen
		Stadtallendorf	55 Personen
		Steffenberg	5 Personen
		Weimar	5 Personen
		Wetter	53 Personen
		Wohratal	2 Personen

**Hinweis:**

*Hier wurden alle Kunden/Kundinnen berücksichtigt, die mindestens einen Tag in der Aktivierungsphase waren.*

Frage 10:

Wie viele Sanktionen wurden, während der Aktivierungsphase gegen die Teilnehmer\_innen verhängt? Aus welchen Gründen?

Frage 11:

Wie viele Sanktionen wurden während der Beschäftigungsphase der Bürgerarbeit verhängt? Aus welchen Gründen?

Antwort für Frage 10 und 11:

In der Aktivierungsphase wurden 13 Personen sanktioniert. Die Gründe lagen in der Weigerung der Erfüllung von Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, Meldeversäumnissen beim Träger, Abbruch einer Maßnahme sowie Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder geförderten Arbeit.

In der Beschäftigungsphase wurden 2 Personen sanktioniert, weil beide Personen durch ihr Verhalten Anlass zur Kündigung ihres Bürgerarbeitsplatzes gegeben haben.

Frage 12:

Wie viele Menschen in „Bürgerarbeit“ haben zusätzliche finanzielle Hilfe aus dem SGB II beantragt und wie viele davon haben diese Hilfe bekommen?

Antwort:

Gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten an der Feststellung seines geltend gemachten Bedarfs mitzuwirken. Dazu gehört u.a., dass alle Tatsachen aus dem persönlichen und finanziellen Bereich sowie Änderungen hierzu unaufgefordert und unverzüglich der Sozialbehörde (Kreisjobcenter) mitzuteilen sind. Hierzu gehören insbesondere Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Mit der Aufnahme eines Bürgerarbeitsplatzes entsteht eine Änderung in den Einkommensverhältnissen. Das KreisJobCenter errechnet, ohne gesonderte Antragstellung, aufgrund dieser Änderung erneut den Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem SGB II. Von den aktuell 129 Bürgerarbeitern/Bürgerarbeiterinnen erhalten 111 Personen, die zum Teil in Bedarfsgemeinschaften leben, weiterhin Leistungen nach dem SGB II, da das Entgelt der Bürgerarbeit nicht ausreicht, sie allein oder die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug zu führen.

Frage 13:

Wie viele Menschen sind aus der Aktivierungsphase in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt worden?

Antwort:

Seit dem Beginn der Aktivierungsphase im Modellprojekt Bürgerarbeit am 15.07.2010 befanden sich 817 Menschen in der Aktivierungsphase, von denen 329 Menschen (40,27 %) in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt wurden.

Frage 14:

Wie viele Schwerbehinderte nahmen bisher an der Aktivierungsphase teil?

Antwort:

Seit dem Beginn der Aktivierungsphase (15.07.2010) nahmen insgesamt 144 schwerbehinderte Menschen (Stand September 2012) an der Aktivierungsphase teil.

Frage 15:

Wie viele Schwerbehinderte wurden in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt?

Antwort:

Von den 144 schwerbehinderten Menschen in der Aktivierungsphase wurden 13 Personen in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt.

Frage 16:

Wie viele Schwerbehinderte fanden einen „Bürgerarbeitsplatz“?

Antwort:

Anders als ursprünglich geplant, stellte das Bundesministerium für Arbeit im Laufe der Realisierung des Projektes Bürgerarbeit klar, dass es nicht möglich ist, Reha-Leistungen in Ergänzung und zur Sicherung eines Bürgerarbeitsplatzes (Beschäftigungsphase) einzusetzen. Somit können z.B. für sehbehinderte Menschen im SGB II Bezug, die grundsätzlich eine spezielle Arbeitsplatzausstattung oder technische Hilfsmittel benötigen, keine Kosten von Seiten der zuständigen Kostenträger wie z.B. der Rentenversicherung erstattet werden. Dies hat in der Praxis die Besetzung von Bürgerarbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen erheblich erschwert. Trotz dieser Umstände wurden bisher 15 schwerbehinderte Menschen auf einen Bürgerarbeitsplatz vermittelt.



Dr. Karsten McGovern  
Erster Kreisbeigeordneter